

**PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 2300/18-Präs/86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 50 GE/9 86
Datum: 22. OKT. 1986
Verteilt 23. OKT. 1986 Machlanner

Dr. Ottoway

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt anbei 25 Ausfertigungen der Stellungnahme, die er zu dem mit Note des Bundeskanzleramtes vom 3. Juli 1986, Zl. 601.861/7-V/1/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, u.e. abgibt.

Wien, am 21. Oktober 1986

Der Präsident:

Dr. Adamovich

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Langer

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 2300/18-Präs/86

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu GZ 601.861/7-V/1/86
vom 3. Juli 1986

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zu dem mit der oben bezeichneten do. Note versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, wie folgt Stellung:

Der Verfassungsgerichtshof beschränkt seine Stellungnahme entsprechend seiner ständigen Praxis auf die Teile des Entwurfes, die seinen Wirkungsbereich unmittelbar berühren. Daher wird keine Stellungnahme zur Grundkonzeption des Entwurfes abgegeben, insbesondere auch nicht zur Frage seiner Vereinbarkeit mit der EMRK.

Zu Art. I Z 2 und 3

Nach diesen Entwurfsbestimmungen sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und/oder Verfassungsgerichtshofes Angelegenheiten ausgenommen, "über die die Entscheidung einer Verwaltungsstrafbehörde gemäß Art. 107 B-VG (in der Fassung

- 2 -

des Entwurfes) zusteht, wenn dies für die Fälle, in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde, vom Gesetz vorgesehen ist."

Begründet wird diese Regelung in den Erläuterungen u.a. mit der Entlastung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts im Bereich der Kontrolle von Verwaltungsstrafverfahren.

Der Verfassungsgerichtshof hält den vorgeschlagenen Weg nicht für gangbar. Er röhrt an die Substanz des rechtsstaatlichen Prinzips, indem er den einfachen Gesetzgeber ermächtigt, die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes für Verwaltungsstrafsachen auszuschließen. Damit schließt der einfache Gesetzgeber die Zuständigkeit jenes Organs aus, das gegebenenfalls über die Verfassungsmäßigkeit der von ihm gesetzten Akte zu befinden hätte. Für eine solche Regelung gibt es in der österreichischen Verfassungsordnung kein Beispiel; sie ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen, weil sie eine ganz entscheidende Verschlechterung des Rechtsschutzes bedeutet.

Der vorgesehene Ausschluß einer Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen könnte nur mit seiner Überlastung begründet werden, wie dies die Erläuterungen auch tatsächlich unternehmen. Zu diesem Zweck genügt aber die Möglichkeit der Ablehnung von Beschwerden. Der Verfassungsgerichtshof meint daher, daß seine Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen aufrecht bleiben sollte, daß ihm aber auch hier das Recht gewahrt bleiben sollte, Beschwerden unter den sonst maßgebenden Voraussetzungen (Art. 144 Abs. 2 B-VG) abzulehnen.

Nach der Konstruktion des Entwurfes besteht die Möglichkeit, die Beschwerde nur an einen der beiden Gerichtshöfe öffentlichen Rechts auszuschließen. Es wäre also denkbar, für bestimmte Angelegenheiten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auszuschließen, die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof aber offen zu lassen. Solche Beschwerden könnte der Verfassungsgerichtshof angesichts des geltenden Wortlautes des Art. 144 Abs. 2

- 3 -

B-VG auch dann nicht ablehnen, wenn sie offensichtlich völlig aussichtslos sind. Das Fehlen einer Ablehnungsmöglichkeit für den Verfassungsgerichtshof wäre umso unverständlicher, wenn man bedenkt, daß Grundlage seiner Entscheidung im vorliegenden Zusammenhang in Zukunft Akte von Tribunalen sein sollen.

Die allenfalls denkbare Schaffung eines Antragsrechtes der neuen Verwaltungsstrafbehörden im Normenprüfungsverfahren würde nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes kein ausreichendes Korrektiv für die dargestellten Bedenken bilden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Wendung "in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde" es offenläßt, ob die Fälle erfaßt sind, in denen neben einer Geldstrafe auch eine Ersatzarreststrafe verhängt wurde (§ 16 Abs. 1 VStG 1950).

25 Ausfertigungen der vorstehenden Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 21. Oktober 1986

Der Präsident:

Dr. Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Langer